

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

- 1. Bebauungsplan „PV-Anlage Inneringen Gewann Dittwang/Schafhausen“,**
- 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan PV-Anlage Inneringen Gewann Dittwang/Schafhausen“,**

Stadt Hettingen, Gemarkung Inneringen, Landkreis Sigmaringen

Der Gemeinderat der Stadt Hettingen hat am 16.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „PV-Anlage Inneringen Gewann Dittwang/Schafhausen“, Stadt Hettingen, Gemarkung Inneringen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Inneringen Gewann Dittwang/Schafhausen“, Stadt Hettingen, Gemarkung Inneringen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich von Inneringen in den Gewannen „Dittwang“, „Ob Dittwang“ und „Schafhausen“.

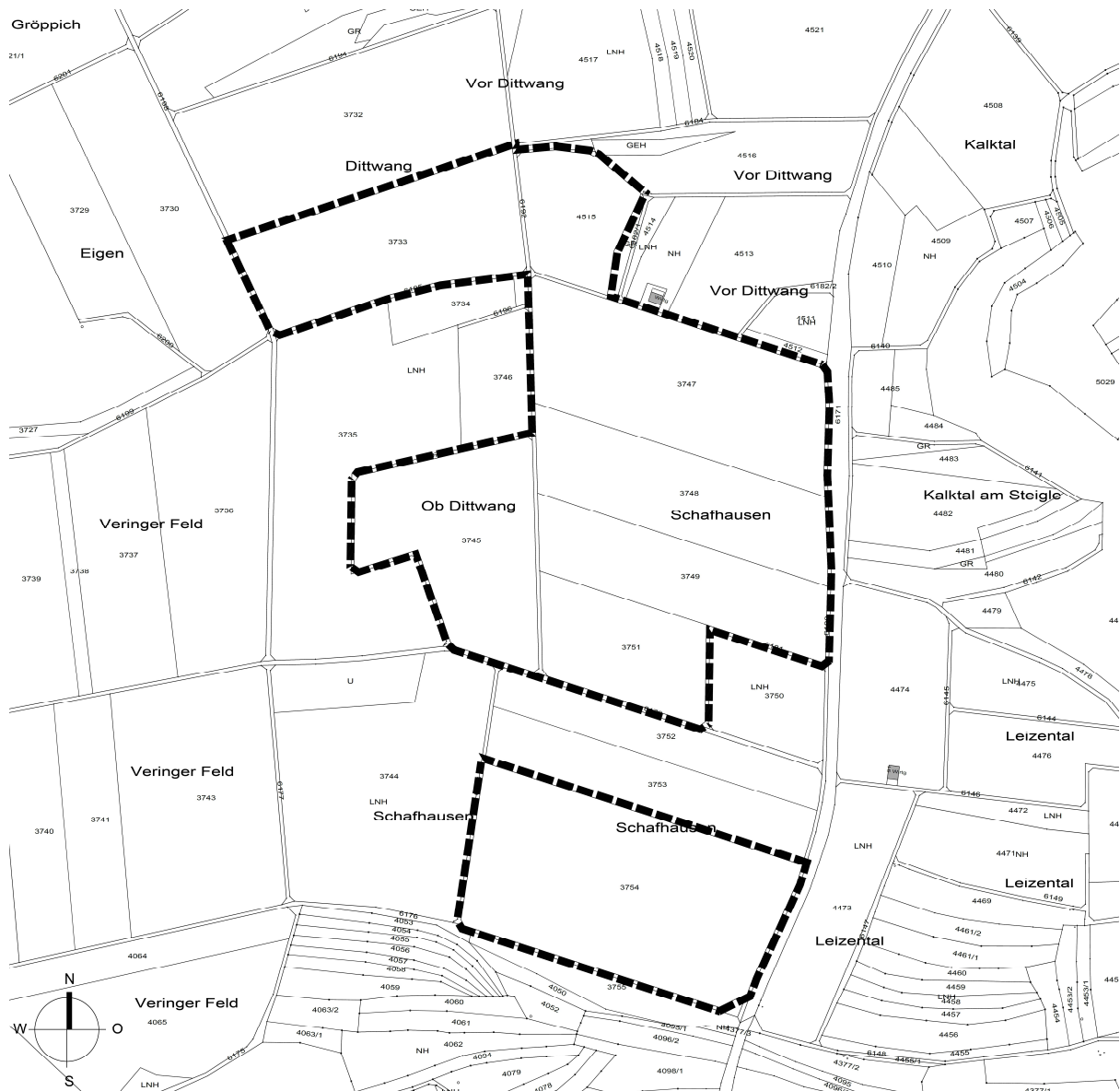
Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ca. 1.500 m südwestlich des Siedlungsrandes (Beim Kirchhof) von Inneringen. Die Fläche teilt sich auf in zwei Geltungsbereiche, einen nördlichen mit 23,17 ha und einen südlichen mit 6,71 ha. Innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches liegen folgende Flurstücke Nr. 3733, 4515, 3747, 3748, 3749, 3751, 3745 sowie Teile der Flst. Nr. 6192, 6197, 6195 und 6180 (Wegegrundstücke). Innerhalb des südlichen Geltungsbereiches liegt ausschließlich das Flurstücke Nr. 3754.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird die genaue Abgrenzung und Größe des Solarparks weiter verifiziert, so dass diese konform mit den Festlegungen entsprechend dem Kriterienkatalog vom 17.12.2024 ist.

Die Plangebiete werden wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hettingen:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Hettingen, den 18.12.2025

Daniel Eiffler
Bürgermeister